



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3803

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

17. Wahlperiode

07.03.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher
Vorschriften (Drs. 17/1660)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften der Fraktion der SPD (Drs. 17/1660) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 (§ 5) die Aufzählung geändert und wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Trägerschaft von Kindertagesstätteneinrichtungen (§9 KitaG sowie die Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 25, 30 KitaG) und die Errichtung und den Betrieb von Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche .
2. Die Errichtung und den Betrieb von zentralen Einrichtungen der Bildung, der Kultur, des Sports und der sozialen Betreuung, die mehreren amtsangehörigen Gemeinden dienen (Art. 9 Abs. 3 der Landesverfassung; § 17 der Gemeindeordnung).
3. Die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Unternehmen, die mehreren amtsangehörigen Gemeinden dienen.
4. Die integrierte ländliche Entwicklung.
5. Den Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband).“

b) In Nr. 5 (§ 5a Revisionsklausel) wird Satz 2 gestrichen.

2. Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

“Die Gemeinden können soweit gesetzlich zulässig Aufgaben der Selbstverwaltung auf Ämter (§ 5 AO) , Zweckverbände (§ 2 GkZ) oder durch öffentlich-rechtliche Verträge (§ 18 GkZ) übertragen. Dabei muss sichergestellt bleiben, dass der einzelnen Gemeinde bei einer Bewertung der Gesamtzahl der übertragenen Aufgaben eine ausreichende Zahl von Aufgaben für eine eigenverantwortliche, von politisch-demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten geprägte Selbstverwaltung verbleibt.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

- b) In Nr. 4 (§ 32a) wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können ihre Auffassung insoweit öffentlich darstellen.“

Die nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.

3. In Artikel 3 (Änderung der Kreisordnung) wird Nr. 3 wie folgt geändert:

- „a) In § 27 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können ihre Auffassung insoweit öffentlich darstellen“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.“

4. Es wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

**„Artikel 5
Änderung des Gesetzes
über Kommunale Zusammenarbeit**

In § 2 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

“(4) Zweckverbänden nach Abs.3 (amtsinterne Zweckverbänden) können nur folgende Selbstverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise übertragen werden:

1. Die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (§ 53 SchulG).
2. Die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung (§ 2 BrandschutzG).
3. Die Aufgaben nach dem Landeswassergesetz insbesondere die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§§ 29,30 LWG).

4. Der Bau, die Unterhaltung und die Reinigung von Straßen und die Durchführung des Winterdienstes (§§ 10,45 Straßen- und Wegegesetz).
5. Die Förderung des Tourismus.

Die Möglichkeiten zur Übertragung von Aufgaben nach § 5 der Amtsordnung bleiben davon unberührt. § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist zu beachten.

(5) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Anpassungen der in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben überprüft.“

Die nachfolgenden bisherigen Artikel 5 und 6 werden zu Artikel 6 und 7.

Thomas Rother

und Fraktion